



Nachteilsausgleich und Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Der Begriff „Nachteilsausgleich“ stammt aus dem Bereich des ehemaligen Schwerbehindertengesetzes. Übertragen auf den schulischen Bereich bedeutet dieser, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen weder beim schulischen Lernen noch bei der Leistungsermittlungen und in Prüfungen einen Nachteil haben dürfen.

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es folglich, dass zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern das Lernen erleichtert wird und sie ihre Leistungen trotz Beeinträchtigung erbringen können.

Hierbei ist zu beachten, dass bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern weder die Leistungsanforderungen herabgesetzt werden noch von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung abgewichen werden darf.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen einem „**Nachteilsausgleich**“ und den „**Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs**“.

Ein Nachteilsausgleich kann bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern erforderlich sein und gewährt werden, die aufgrund einer diagnostizierten Behinderung, einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder anderweitigen Einschränkungen sowie Benachteiligungen (i.d.R. langandauernde oder chronische Erkrankungen) besondere Hilfe und Unterstützung benötigen.

Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs können hingegen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gewährt werden. Auch für die Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gilt, dass grundsätzlich nur die äußeren Bedingungen verändert werden und das Anforderungsprofil NICHT gesenkt werden darf.

a) Allgemeine Hinweise

- Die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs obliegt der Klassenkonferenz, die die Art und den Umfang der Hilfen erörtert und beschließt.
- Dabei handelt es sich um eine pädagogische Entscheidung; ärztliche oder therapeutische Empfehlungen sollten hinsichtlich pädagogisch nützlicher Hinweise berücksichtigt werden, der Beschluss bestimmte Maßnahmen obliegt jedoch der Klassenkonferenz.
- Im Sekundarbereich I ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nur im Teilbereich Rechtschreibung zulässig. Laut dem Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ aus dem Jahr 2005 (SVBI, S. 560) soll die Klassenkonferenz vorrangig vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung über Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs beraten und diese beschließen, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist nur für einen befristeten Zeitraum zulässig (und i.d.R. nicht mehr bei Abschlussarbeiten).
- Es ist Aufgabe der Klassenkonferenz, pädagogisch abzuwägen, ob schulische Fördermaßnahmen, Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs oder in besonderen Ausnahmefällen das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zu gewähren sind. In jedem Fall handelt es sich bei dem Beschluss immer um eine Einzelfallentscheidung.

b) Mögliche Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

- Ausweitung der Arbeitszeit (z.B. bei Klassenarbeiten)
- Ermöglichung zusätzlicher Pausen
- Bereitstellung technischer und didaktischer Hilfsmittel (z.B. Audiohilfen, digitale Endgeräte)
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. größere Schrift, optisch verändert strukturierte Textmaterialien)

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich oder auf Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs muss regelmäßig geprüft werden, da sich die Voraussetzungen dafür ändern können, beispielsweise bei zeitlich begrenzten (z.B. körperlichen) Beeinträchtigungen (z.B. Erkrankungen, Verletzungen) oder weil sich die vorliegende Einschränkung in ihrer Qualität verändert hat.

2. Prozessbeschreibung zur Festlegung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

Laut Erlasslage ist es grundsätzlich so, dass ein Nachteilsausgleich nicht antragsgebunden ist. Es gibt kein verbindliches, formales Verfahren zur Beantragung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die Vorlage außerschulischer Gutachten darf weder eingefordert noch zur Bedingung gemacht werden.

Um für Transparenz sowie Handlungs- und Verfahrenssicherheit zu sorgen, ist es sinnvoll, das Vorgehen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs festzulegen. Der Beschluss eines Nachteilsausgleichs erfordert einen konstruktiven Austausch mit den Eltern sowie den betroffenen Schülerinnen bzw. Schülern, eine ausführliche und differenzierte Beratung der Klassenkonferenz sowie eine Dokumentation und Evaluation (Schülerakte = Dokumentation; Evaluation auf pädagogischen Konferenzen und am Schüler-Beratungstag) der beschlossenen Maßnahmen.

Ein Nachteilsausgleich wird seinem Namen nur gerecht, wenn er die Beeinträchtigungen kompensiert. Er sollte von allen Beteiligten als berechtigt und angemessen angesehen werden.

Der Ablauf sieht an der Eichenschule folgendermaßen aus:

1. **Gespräch zwischen Eltern und Klassenleitung auf Initiative einer der beiden Parteien:** Möglichst genaue und ausführliche Beschreibung der vorliegenden Problematik, idealerweise auf Grundlage eines Gutachtens einer entsprechenden Institution, und wie sie sich im Schulalltag niederschlägt. Hinweis auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Eltern müssen dafür keinen Antrag stellen, da es zur pädagogischen Verantwortung des Klassenlehrers gehört, im Sinne des Kindes zu verfahren.
2. **Ggf. Vorlage eines ärztlichen Attests:** Ein Nachteilsausgleich lässt individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu. Um sinnvolle Maßnahmen festzulegen, ist es wichtig, die Expertise von Fachleuten (Ärzte, Therapeuten, Lehrkräfte der Mobilen Dienste bei Schülerinnen und Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf) in die Überlegungen einfließen lassen zu können. Wünschenswert ist, dass hier schon einmal konkrete Maßnahmen benannt werden.
3. **Information des Beratungsteams und des Klassenkollegiums durch die Klassenleitung:** Die Beratungslehrkraft unterstützt in der Entscheidungsfindung, vermittelt ggf. zu Beratungsstellen oder Therapeuten und nimmt beratend an der Klassenkonferenz teil. Die Fachlehrkräfte überlegen, wie sich das Problem in ihren Fächern niederschlägt und welche konkreten Hilfsmaßnahmen für ihre Fächer sinnvoll sein könnten.
4. **Entscheidung und Beschluss der Klassenkonferenz über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich:** Reflexion der verschiedenen Überlegungen, Einigung auf vergleichbare Maßnahmen bei vergleichbaren Fächern und Bündelung der Ergebnisse in einer Beschlussvorlage. Anschließend: Abstimmung und Beschluss des Nachteilsausgleichs. Wichtig hierbei ist, dass die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich immer eine pädagogische Einzelfallentscheidung ist.
5. **Beschluss für einen festen Zeitrahmen:** Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Regel für maximal zwei Jahre (für einen Doppeljahrgang) festgelegt. Die zwei Jahre dienen zur Entlastung aller Beteiligten, da sich Beeinträchtigung oftmals nicht kurzfristig auflösen lassen, sondern eher länger Bestand haben. Im Falle von veränderten Voraussetzungen trifft die Klassenkonferenz bei Bedarf erneut zusammen.
6. **Dokumentation der beschlossenen Maßnahmen:** Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis dokumentiert. Eine Kopie des Nachteilsausgleichs wird in der Schülerakte abgelegt. Eine digitale Version wird an das Sekretariat und die Sek-I- bzw. Sek-II-Koordination gegeben. Für die Weitergabe ist die Klassenleitung verantwortlich.
7. **Information der Eltern sowie der betroffenen Schüler bzw. Schülerinnen:** Die Klassenleitung informiert Eltern schriftlich, den betroffenen Schüler und Mitschüler mündlich über die beschlossenen Maßnahmen.
8. **Weiterführung des Nachteilsausgleichs:** Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Klassenkonferenz den Nachteilsausgleich beschlossen hat, ist für die Fortführung des Nachteilsausgleichs keine neue Beantragung durch die Eltern erforderlich. Am Ende eines Doppeljahrgangs erfolgt eine erste Information der neuen Klassenleitung auf den Übergabekonferenzen zum Schuljahresbeginn durch die abgebende Klassenleitung. Sollten neue Gutachten vorliegen, sollten diese an die aktuelle Klassenleitung weitergegeben werden, damit sie in die Evaluation des alten und in die Beratung über den neuen Nachteilsausgleich einfließen können.
9. Berücksichtigung besonderer Regelungen bei Abschluss- und Vergleichsarbeiten.

3. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

a) Grundsätze

Die Eichenschule unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS). Dazu kann eine Klassenkonferenz/Teilkonferenz (aus Datenschutzgründen ohne Schüler- und Elternvertreter) der unterrichtenden Fachlehrer/innen die Gewährung der rechtlich zulässigen Maßnahmen

für Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs beschließen. An der Konferenz nimmt der Schulleiter oder der Sek II-Koordinator sowie ggf. eine Beratungslehrkraft beratend teil.

b) Möglichkeiten und Grenzen

Notenschutz und die Nichtbewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen sind nach Angaben des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung in Lüneburg (Kurz: RLSB) keine zulässigen Abhilfemaßnahmen. Dazu schreibt das RLSB¹:

„Dass Notenschutzmaßnahmen im Abschlussjahrgang der Sekundarstufe I nicht zulässig sind, ist im Übrigen auch konsistent zu der Rechtslage im Sekundarbereich II. Auch in der gymnasialen Oberstufe ist ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung bei LRS nicht zulässig.“

c) Verfahren an der Eichenschule

Auf Antrag der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers, bei minderjährigen Schülern eines Elternteils oder einer den betroffenen Schüler bzw. die betroffene Schülerin unterrichtenden Lehrkraft lädt in der EPhase der Klassenlehrer, in der QPhase der Tutor zu einer Teilkonferenz gemäß § 35 NSchG über einen der beiden nachfolgend genannten Wege ein.

<p>Nachteilsausgleich bei Behinderungen/ Beeinträchtigungen Sinne (Sehen/Hören), Körper/Motorik, Sprache, emotional/sozial</p>	<p>Hilfen im Sinne eines NTA bei „besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“</p>						
<p>Rechtliche Grundlage Gemäß GG dürfen SuS mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen bei Prüfungen keinen Nachteil haben.</p>	<p>Rechtliche Grundlage Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (RdErl. d. MK vom 04.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410)</p>						
<p>Voraussetzungen diagnostizierte Behinderung oder sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf</p>	<p>Voraussetzungen Vorliegende Gutachten aus dem außerschulischen Bereich (kinder- und jugendpsychiatrische oder psychologische Gutachten) sind hilfreich, dürfen aber nicht zur Vorbedingung gemacht werden und müssen durch eine prozessorientierte Feststellung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen der Schule ergänzt sowie pädagogisch ausgewertet und interpretiert werden.</p>						
<p>Maßnahmen der Klassenkonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallprüfung, gezielte, individuell zugeschnittene Maßnahmen • Förderplan • Zeugnis weist aus, falls von allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird • Eltern werden schriftlich informiert 	<p>Maßnahmen der Klassenkonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • gezielte, individuell zugeschnittene Maßnahmen • Förderplan • Zeugnis weist aus, falls von allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird. • Eltern werden schriftlich informiert <p>„Die Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung sollen in allgemeinbildenden Schulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.“ Daher ist die Ausgestaltung begrenzt bzw. begrenzter als in Sek. I.</p>						
<p>Mögliche Ausgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • vergrößerte Texte und Grafiken • Einsatz technischer Hilfsmittel wie spezielle Stifte und Lineale, taktile Karten, Computer • Zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen • Alternative Leistungsnachweise (z.B. mündlich statt schriftlich) • Exaktheitstoleranz (z.B. bei Sehbehinderung oder motorischer Beeinträchtigung) • individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen 	<p>Mögliche Ausgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Praxis am häufigsten getroffene Maßnahme ist die Ausweitung der Arbeitszeit Grundsätze in Sek. II: (Aus 20 min Verlängerung bei 300 min Bearbeitungszeit ergibt sich der Faktor $\frac{1}{15}$) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left;">Klausurdauer</th> <th style="text-align: left;">Verlängerung (Richtzeitraum)</th> </tr> <tr> <td>90 min-Klausuren</td> <td>6 min</td> </tr> <tr> <td>Abiturklausuren</td> <td>≤ 20 min</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> • didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Audiohilfen) • größere Schrift; Teilaufgaben auf Einzelseiten anordnen • Da Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam dem Nachteil abhelfen sollen, können und sollten Empfehlungen für eine therapeutische Begleitung, Lernpartnerschaften und -tagebücher o. ä. im Konferenzbeschluss formuliert und später evaluiert werden. 	Klausurdauer	Verlängerung (Richtzeitraum)	90 min-Klausuren	6 min	Abiturklausuren	≤ 20 min
Klausurdauer	Verlängerung (Richtzeitraum)						
90 min-Klausuren	6 min						
Abiturklausuren	≤ 20 min						

¹ Jochen Hartmann: Material zur DB des Fachbereichs Recht der LSchB vom 19.04.2017.

d) Hinweise für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in der Abiturprüfung

Gemäß § 23 Satz 1 AVO-GOBAK können die äußeren Bedingungen für die Klausuren in der Qualifikationsphase und für die schriftliche Abiturprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern nach Maßgabe der Schule bzw. des Vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission im notwendigen Umfang angepasst werden. Hierzu gehören die **Verlängerung der Einlese- und der Schreibzeit** oder die **Veränderung räumlicher Verhältnisse** (z. B. separater Raum).

Die oberste Schulbehörde kann für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule auch eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 AVO-GOBAK abweichende Aufgabenstellung zulassen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig (bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres) auf dem Dienstweg an die oberste Schulbehörde zu richten. Die Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

- Name u. Vorname des Prüflings
- Name der Schule und Angabe der Schulnummer sowie eines Ansprechpartners
- (Schulleitung und/oder Oberstufenkoordinator/in)
- Angaben zum Kontakt des verantwortlichen Mobilien Dienstes (nur bei Sinnesbeeinträchtigungen)
- Förderhistorie (Dokumentation der individuellen Lernentwicklung)
- Angabe aller Prüfungsfächer (P1-P5)
- Für Aufgaben in besonderer Darbietungsform (Sonderdownload, Modelle) sind bei folgenden Fächern zusätzliche Angaben erforderlich:
 - o Mathematik an Beruflichen Gymnasien: Wirtschaft oder Technik
 - o Mathematik: Rechnerart CAS oder GTR
 - o Französisch gA: fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache
 - o Spanisch gA: fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache
 - o Latein gA: fortgeführte oder neu beginnende Fremdsprache
 - o Biologie: mit oder ohne Experiment
 - o Chemie: mit oder ohne Experiment

4. Zusammenfassung

1. Klärung

Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben?

Besondere Schwierigkeiten =

- **deutlich** verlangsamtes Arbeitstempo, hohe Fehlerzahl oder sehr eingeschränktes Aufgabenverständnis (SVBI 05/2006)

Kein oder erschwerter Zugang zur Aufgabenstellung und damit zu deren Bearbeitung?

- NTAs sollen den Zugang zur Aufgabenstellung und deren Bearbeitung ermöglichen => Aufhebung der Einschränkungen aufgrund von Beeinträchtigung (SVBI 05/2008)

Der/die SoS in der Lernphase des Lesens/Schreibens?

- Ein NTA oder ein Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung kommt beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben in Betracht und wird **mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut** (KMK-Beschluss 11/2007).

2. Klärung

Wird der Grundsatz der **Gleichbehandlung** von Schülern gewahrt und der NTA als **berechtigt** empfunden?

- Die Kompensation der Benachteiligung Einzelner darf keine Benachteiligung anderer sein => Keine Bevorteilung durch die Hilfen im Sinne eines NTAs
- Die Hilfen im Sinne eines NTAs müssen so beschaffen sein, dass diese sowohl von den betroffenen SoS und auch den MitSoS als **berechtigt**, angemessen und nicht diskriminierend bewertet werden. (SVBI 05/2008)

3. Klärung

Art der Hilfen im Sinne eines NTAs (Passgenauigkeit)?

- Bezug von Art und Umfang des NTAs auf die tatsächliche Beeinträchtigung oder Behinderung: Welche Beeinträchtigung muss tatsächlich ausgeglichen werden, auf die sich die Hilfestellungen dann beziehen. Sind die Maßnahmen geeignet, um die Beeinträchtigung zu kompensieren?

Ggf. Berücksichtigung von **Abschlussarbeiten/-Prüfungen**

- „In Prüfungssituationen ist ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener NTA zu gewähren, wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- und Hochschulausbildung durch Hilfsmittel gewährleistet ausgeglichen werden kann.“ (Schreiben des RLSB vom 27.02.2023)
- Prüfung, inwiefern Bedingung für die Gewährung von Hilfen im Sinne eines NTAs in einer Abschlussprüfung gegeben sind (=> im Sinne einer Prüfungsvorbereitung des Schülers/der Schülerin).

5. Übersicht

